

an die Bezugsberechtigten (Sektionen, Ortsgruppen, Gastgruppen usw.) unter Einhaltung der bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen weiterzugeben und zu verrechnen.

Die Sektionen haben alle erforderlichen Drucksachen, Ausweise usw. ausnahmslos bei der Landesstelle zu beziehen und mit dieser zu verrechnen.

## Musterfakungen für Jugendgruppen.

(Beschluss des S. A. vom 14. Mai 1933.)

### Sagung der Jugendgruppe der Sektion *Neuland*

A.

#### Die Jugendgruppe.

Die Jugendgruppe ist eine an die Sektion lose angegliederte Gruppe von Jugendlichen unter Führung des von der Sektion bestellten Jugendwartes, gegebenenfalls noch anderer Führer. Sie ist kein Verein.

Sie umfaßt Jugendliche, die wegen ihres Alters und der mangelnden Kenntnisse und Erfahrungen noch der Führung bedürfen, insbesondere bei Unternehmungen, welche mit irgend welchen Gefahren verbunden sein können.

Die Jugendgruppe umfaßt nicht jene Jugendlichen, welche infolge ihres Alters, ihrer Kenntnisse und Schulung dieser Führung entbehren können. (Hierfür bestehen eigene Jungmannschaften.) Ebenfalls hat die Jugendgruppe Höchstleistungen zu erzielen oder über das gewöhnliche Maß hinausgehende Anforderungen an die Jugendlichen zu stellen.

Die Jugendgruppe trägt den Namen *Neuland*.

1.

Zweck der Jugendgruppe ist:

die Jugendlichen für den Gedanken des Wanderns, insbesondere des Alpenwanderns und in weiterer Folge für die Bestrebungen des D. u. S. A. B. zu gewinnen;

die Liebe zu Volk und Heimat, zur Bergwelt zu wecken und zu fördern und die Jugendlichen zu richtigen Bergsteigern und im Geiste echter Kameradschaftlichkeit zu erziehen.

2.

Mittel hierzu sind:

- a) Veranstaltung von regelmäßigen Wanderungen in der Heimat, insbesondere aber von Berg- und Talwanderungen für Jugendliche unter Leitung der bestellten Führer und unter Gewährung der für die Jugend geschaffenen Vergünstigungen;
- b) Führungen in Sammlungen, die sich auf die Alpen und das Bergsteigen beziehen;
- c) Vorträge für Jugendliche und Zulassung Jugendlicher zu den einschlägigen Veranstaltungen und Einrichtungen der Sektion;
- d) Zusammenkünfte zur Pflege kameradschaftlichen Geistes;
- e) Verschaffung von Begünstigungen aller Art für Zwecke des Jugendwanderns;
- f) Teilnahme an gemeinsamen Jugendtreffen der Alpenverein-Jugendgruppen eines Bereiches;
- g) Veranstaltungen von Lehrgängen und vor allem Einführung in das Bergsteigen im Sommer und Winter;
- h) gemeinsamer Einkauf von Büchern, Ausrüstungsstücken usw.

3.

Der Sitz der Jugendgruppe ist am Sitz der Sektion. Die Sektion kann jedoch auch außerhalb ihres Sitzes, jedoch noch in ihrem Wirkungsbereich, Jugendgruppen als Untergruppen unter eigenen Führern bilden; ebenso sollen, wenn die Zahl der Mitglieder einer Gruppe zu groß ist oder die Zugehörigkeit der Jugendlichen zu verschiedenen Schulen oder Berufsgruppen es zweckmäßig erscheinen läßt, Untergruppen gebildet werden.

Für Knaben und Mädchen sind in der Regel gesonderte Untergruppen zu errichten.

4.

Die Leitung der Jugendgruppe(n) hat der von der Sektion bestellte Jugendwart. Ihn unterstützen die Jugendführer, die Wünsche und Anregungen ihrer Jugendgruppe vertreten und die alljährlich auf Vorschlag des Jugendwartes von der Sektion bestätigt werden müssen.

5.

Mitglied der Jugendgruppe kann jeder unbescholtene Jugendliche arischer Abkunft im Alter zwischen<sup>1)</sup> .... und<sup>2)</sup> .... Jahren werden. Mitglieder einer Untergruppe, welche aus Schülern ein und derselben Anstalt bestehen, können auch über das in der Satzung vorgesehene Alter hinaus bei ihrer Gruppe solange verbleiben, als sie der Anstalt angehören. Die Aufnahme erfolgt durch den Jugendwart auf Vorschlag eines Jugendführers, gegebenenfalls nach Anhörung der ihm unterstellten Jugendlichen. Der Anmeldung ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Hat der Jugendwart gegen die Aufnahme Bedenken, so entscheidet der Sektionsausschuß. Die Aufnahme kann vom Ausschuß ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6.

Die Jugendgruppenmitglieder erhalten nach ihrer Aufnahme den mit ihrem Lichtbild versehenen Jugendgruppenausweis, der erst Gültigkeit erlangt, wenn er mit der jeweils geltenden Jahresmarke und dem Sektionsstempel versehen ist.

Für die Mitglieder der Jugendgruppe besteht das Jugendgruppenabzeichen des D. u. S. A. B., doch kann jede Sektion auch eigene Jugendgruppenabzeichen führen. Sektions- oder Vereinsabzeichen (Edelweiß) dürfen nicht getragen werden.

Die Jugendgruppenmitglieder dürfen nach Weisung der zuständigen Sachwalter die Sektions-einrichtungen unter den hiefür vorgesehenen Bedingungen benützen und mit Zustimmung des Jugendwartes an Sektionsveranstaltungen teilnehmen.

Sie genießen bei Wanderungen, die nach den Grundsätzen für alpines Jugendwandern ausgeführt werden, die in der allgemeinen Hüttenordnung vorgesehenen Begünstigungen auf den Schutzhütten und die besonderen Begünstigungen in den Jugendherbergen des D. u. S. A. B., wie auch jene Begünstigungen, die von der Landesstelle verschafft werden.

7.

Der jährlich bis <sup>1.10</sup> zu zahlende Gesamtbeitrag des Jugendgruppenmitgliedes wird von der Sektionshauptversammlung auf Vorschlag des Jugendwartes festgelegt. Er enthält auch die Unfallversicherungsprämie und den Landesstellenbeitrag, welche beide die Landesstelle von der Sektion einzubeziehen hat. Die Unfallversicherungsprämie wird von der Landesstelle an den Hauptausschuß abgeführt.

Die Einhebung erfolgt durch die Jugendführer, die die Beiträge bis zum <sup>1.10</sup> an den Jugendwart abzuliefern haben.

Der Jugendwart hat die Unfallversicherungsprämie und den Landesstellenbeitrag bis längstens <sup>15.10</sup> an die Landesstelle abzuliefern.

Nichtbezahlung des Beitrages bis <sup>15.10</sup> hat sofortigen Ausschluß des Jugendlichen zur Folge. Die vom Jugendgruppenbeitrag nach Abzug des Landesstellenbeitrages und des Versicherungsbeitrages verbleibenden Mittel werden von der Sektion für andere Sektionszwecke nicht beansprucht.

8.

Pflicht des Jugendgruppenmitgliedes ist, an allen Veranstaltungen der Jugendgruppe rege teilzunehmen.

Werden vom Jugendwart oder von den Jugendführern Veranstaltungen eingeführt, für die eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht, so gilt die wiederholte unbegründete Nichtteilnahme als Grund zur Streichung aus der Liste. Bei allen Veranstaltungen sind die Jugendgruppenmitglieder zu echter Kameradschaft untereinander und zu unbedingtem Gehorjam gegenüber ihrem Führer verpflichtet.

9.

Der Austritt aus der Jugendgruppe kann vom gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen jederzeit erklärt und vollzogen werden, unbeschadet der Verpflichtung zur Erfüllung bereits bestehender Verbindlichkeiten. Der Ausschluß kann vom Jugendwart auf Antrag oder nach Anhörung des Jugendführers verfügt werden.

Bei groben Verfehlungen kann der Jugendführer den Ausschluß eines Mitgliedes aus der Jugendgruppe verfügen; hienon ist nachher der Jugendwart zu verständigen. Beim Ausscheiden aus der Jugendgruppe sind Abzeichen und Ausweise an die Sektion zurückzugeben und laufende Verpflichtungen zu erfüllen.

10.

Mit dem 1. Januar des auf die Vollendung des <sup>18.</sup> Lebensjahres folgenden Kalenderjahres scheidet der Jugendliche aus der Jugendgruppe aus und braucht bei Eintritt in die Sektionsmitgliedschaft keine Aufnahmegebühr zu bezahlen.

1) Mindestalter 6 Jahre; 2) Höchstalter 20 Jahre.

## B.

## Der Jugendwart.

Der Jugendwart wird durch den Ausschuß (Vorstand) der Sektion jeweils auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er gehört für die Dauer seiner Tätigkeit dem Sektionsausschuß als stimmberechtigtes Mitglied an.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Er leitet die Jugendgruppe(n) der Sektion und führt deren Geschäfte, worüber er der Sektion regelmäßig in gewissen Zeitabständen, wenigstens aber einmal im Jahr, Bericht zu erstatten hat.

Er vertritt die Jugendgruppe(n) nach außen, gegenüber der Sektion und in der Landesstelle.

Über die Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Jugendgruppe verfügt der Jugendwart, der ermächtigt ist, aus Mitteln der Jugendgruppe Ausgaben bis zur Gesamthöhe von ... ohne Befragung des Sektionsausschusses zu bestreiten. Größere Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Sektionsausschuß. Über die Geldgebarung hat der Jugendwart der Sektion Bericht zu erstatten und Bücher und Belege ihr zur Prüfung vorzulegen.

Der Jugendwart entscheidet über Aufnahme oder Ausschluß von Jugendlichen in jenen Fällen, die nicht (nach Satz 5) dem Sektionsausschuß vorbehalten sind.

Er schlägt der Sektion geeignete Jugendführer vor, die von der Landesstelle auf Antrag der Sektion durch Ausfolgung des Alpenvereins-Jugendführerausweises bestätigt werden. Er führt in deren Versammlungen den Vorsitz.

## C.

## Die Jugendführer.

1. Jugendführer können nur solche Männer oder Frauen werden, die Mitglied der Sektion und unbescholten sind und über die nötige Erfahrung, Reife und Kenntnis des Sommer- und Winterbergwanderns verfügen.

Die Bestellung ist ehrenamtlich.

Das Mindestalter für die Bestellung zum Jugendführer ist das erreichte <sup>21</sup> Lebensjahr<sup>2)</sup>.

2. Die Sektion kann den Jugendführer einer Prüfung unterziehen, von ihm den Besuch von Führerkursen und sonstigen Veranstaltungen der Landesstelle verlangen, soweit dies örtlich und beruflich möglich ist. Der Jugendführer ist verpflichtet, sich den vom D. u. S. A. B. aufgestellten Grundsätzen betreffend das alpine Jugendwandern zu unterwerfen und sich für Zwecke des Jugendwanderns zur Verfügung zu stellen.

Er hat dem Jugendwart jährlich wenigstens einmal, tunlichst aber öfter Bericht zu erstatten.

3. Dem Jugendführer ist die Jugend der Sektion bei allen Veranstaltungen anvertraut und unterstellt. Er hat sich dieser Aufgabe im Geiste der Kameradschaftlichkeit zu unterziehen. Er ist für alle von ihm geleiteten Unternehmungen verantwortlich und hat von den ihm unterstellten Jugendlichen unbedingten Gehorsam zu verlangen, insbesondere in Gefahr.

Der Jugendführer ist der Vermittler zwischen dem Jugendlichen und der Sektion, bzw. deren Jugendwart. Er erstattet Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluß. Er führt die Einhebung der Jahresbeiträge durch und hat diese an den Jugendwart abzuliefern.

Der Jugendführer genießt auf den Hütten und sonstigen Einrichtungen des D. u. S. A. B. die dort vorgesehenen Begünstigungen.

4. Die Jugendführer einer Sektion versammeln sich auf Einberufung durch den Jugendwart zu Führertagungen, auf denen alle Angelegenheiten des Jugendwanderns besprochen werden.
5. Kommt ein Jugendführer seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nach, verstößt er gegen dieselben oder erweist er sich als ungeeignet, so kann ihm durch den Jugendwart der Führerausweis entzogen werden. Hieron sind Sektion und Landesstelle zu verständigen. Doch ist Berufung an den Sektionsausschuß zulässig, welcher endgültig entscheidet.

Die Satzung wurde durch Sektionsbeschluß vom 19. 12. 36. genehmigt.

..... am .....

Für den Sektionsausschuß:

Zusatz: Die Satzungen sind sinngemäß auf Mädchengruppen anzuwenden.

<sup>2)</sup> Empfohlen wird das Mindestalter von 18 Jahren.

Verwaltungsausschuß  
des Deutschen u. Oesterr. Alpenvereins

*Janakowitz*  
Jhuthyda, 12. 12. 36.

*F. B. Hauer*

## Richtlinien für die Einrichtung und Führung von „Jungmannschaften“ im D. u. S. A. B.

(Beschluss des S. A. vom 14. Mai 1933.)

### Allgemeines.

Mit den „Jugendgruppen“ sind die Bedürfnisse der Jugend im D. u. S. A. B. erfahrungsgemäß nicht erschöpfend befriedigt. Wie in anderen Vereinen, muß auch im D. u. S. A. B. für jene Jugendlichen gesorgt werden, die

1. reif geworden sind für selbständiges Wandern außerhalb des Verbandes der Jugendgruppe,
2. vielleicht wegen ihrer Jugend noch nicht als Vollmitglieder in die Sektionen aufgenommen werden,
3. den Jugendgruppen entwachsen, Gelegenheit suchen, sich zu Bergsteigern auszubilden.

Es wird den Sektionen dringend empfohlen, im Bedarfsfalle Jungmannschaften zu bilden. Mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse (Gebirgs-, Flachlandssektionen usw.) bleibt die Entscheidung, ob eine Jungmannschaft eingerichtet werden soll, dem Ermessen jeder Sektion überlassen.

Auch in den Einzelheiten der Durchführung haben die Sektionen weitgehende Freiheit. Der Gesamtverein muß einen Rahmen nur insoweit festlegen, als grundsätzliche Forderungen der Einheitlichkeit im Vereinsbereiche, die bisherigen Erfahrungen und die Gebote der Verantwortung dies insoweit nötig machen, als sie der D. u. S. A. B. mit der Empfehlung, Einrichtung und Unterstützung der Jungmannschaften übernimmt.

Außer den grundsätzlichen und allgemein gültigen Bestimmungen über Zweck und Aufgaben der Jungmannschaft beschränken sich die nachfolgenden Richtlinien deshalb auf das gemeinsame Mindestmaß jener Anforderungen, die bei der Gründung einer „Jungmannschaft“ und bei ihrer Führung gestellt werden müssen.

1.

Den Sektionen wird empfohlen, zur Heranbildung von Bergsteigern im Bedarfsfalle als Zwischenglied zwischen der Jugendgruppe und der Mitgliedschaft eine „Jungmannschaft“ einzurichten. In die Jungmannschaft sind jene Jugendlichen (vgl. „Allgemeines“, Ziffer 1 bis 3) aufzunehmen, die nach Ansicht der Sektionsleitung für selbständige Unternehmungen in den Bergen reif geworden sind.

2.

Die Jungmannschaft umfaßt jene Jugendlichen, welche auf Grund ihres Alters wie ihrer Schulung und Kenntnisse der Führung bei nicht zu großen Anforderungen entbehren können, keineswegs aber nur Jungmänner, welche sich Höchstleistungen zum Ziele stecken, weder in dem Sinne, daß „Probleme“ und besonders schwierige Bergfahrten versucht werden, noch weniger in dem Sinne, daß das Augenmerk nur auf die Leistung gerichtet ist, ohne das Erlebnis, das Erfassen der Heimat in den Mittelpunkt der Wanderung zu stellen. Auch darf die Jungmannschaft nicht mit einer Gruppe besonders tüchtiger, leistungsfähiger Bergsteiger unter den Sektionsmitgliedern (Bergsteigergruppe) verwechselt werden.

Zweck der Jungmannschaft ist:

Die Jungmänner im Sinne der Satzungen des D. u. S. A. B. zu guten Bergsteigern heranzubilden, nicht in dem Sinne, daß sie zu besonders schwierigen Bergfahrten befähigt werden, sondern daß sie mit der nötigen Überlegung und Vorsicht zu Werke gehen, daß sie die Gefahren der Berge kennen und zu meistern wissen, daß sie sich an der Natur und an allem Schönen, was ihnen die Heimat, insbesondere aber die Alpen bieten, freuen und so in ihnen die Liebe zur Heimat, die Verbundenheit mit der Scholle fest verankert wird, mit der Liebe zur Heimat aber auch die Liebe zum deutschen Volk und Vaterland.

Echte Kameradschaft, willige Unterordnung und Rücksichtnahme, Treue dem Gefährten und Hilfsbereitschaft allen Bergwanderern gegenüber bis zum Einsatz des eigenen Lebens sollen die Leitfäden sein, die sie auf ihren Wanderungen begleiten. Die Natur, insbesondere aber die Bergwelt, soll ihnen langsam zum Erlebnis werden, daß sie selbst auf die Reinhaltung dieser Welt bedacht sind. Daher sollen sie an dem Naturschutz und allen anderen Bestrebungen und Aufgaben des D. u. S. A. B. regen Anteil nehmen, um später einmal Helfer und Führer auf allen Arbeitsgebieten des Alpenvereins werden und das gewaltige Erbe des Vereins im richtigen Sinne verwalten und vermehren zu können.

3.

Die Jungmannschaft ist kein Verein.

Ihre Errichtung erfolgt nach Maßgabe der Sektionsatzungen und ist dem Hauptauschuß anzuzeigen. Die Jungmannschaft hat Satzungen, die mit jenen des Gesamtvereins nicht in Widerspruch stehen dürfen und vom Hauptauschuß zu genehmigen sind.